

## S a t z u n g

### über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Wilthen

Auf der Grundlage der §§ 2 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 7. Juli 1993 und § 4 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 30. April 1993, hat die Stadtratssitzung am 21.6.95 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Stadt Wilthen als staatlich anerkannter Erholungsort ist bemüht, den Fremdenverkehr als einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Dazu sind erhebliche finanzielle Aufwendungen erforderlich.
- (2) Nach § 35 SächsKAG kann die Stadt von denjenigen natürlichen und juristischen Personen eine Fremdenverkehrsabgabe erheben, denen aus dem Fremdenverkehr unmittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (3) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind zweckgebunden für die Fremdenverkehrsförderung einzusetzen.

#### § 2

##### Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Stadt Wilthen erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe in Form einer Übernachtungsabgabe.
- (2) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von:
  1. Unternehmen (Hotels, Gaststätten und Schankwirtschaftsbetrieben mit Übernachtungsmöglichkeiten, Pensionen)
  2. Personen, die als Privatbeherberger an Fremde vorübergehend (Wohnungen oder Zimmer) vermietenerhoben.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe beträgt je Person pro Nacht und Bett (einschließlich Aufbettung) 1,00 DM.

§ 4

Abgabebefreiung

- (1) Von der Fremdenverkehrsabgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Gemeinschaften, die nach ihrer Satzung oder der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich Ziele der Kinder-, Jugend- und Volksfürsorge verfolgen und in dieser Zielsetzung auch offiziell anerkannt sind.
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wird keine Fremdenverkehrsabgabe erhoben. Das gilt für alle Beherbergungsstätten nach § 2 (2).

§ 5

Meldepflichten

- (1) Jeder Vermieter nach § 2 (2) ist verpflichtet, seine "Fremdenverkehrsabgabe" Vermietertätigkeit der Stadtverwaltung anzuzeigen. Das gilt unabhängig von der Häufigkeit der Vermietungen und unabhängig vom Betreiben der Vermietung im gewerberechtlichen Sinn.
- (2) Die Vermieter erhalten von der Stadtverwaltung nummerierte Quartierscheinblöcke. Jeder Gast ist vom Vermieter darauf hinzuweisen, daß er zur Anmeldung durch Ausfüllen eines Quartierscheines verpflichtet ist.
- (3) Für Hotels und Pensionen können anstatt der von der Stadtverwaltung bereitgestellten Quartierscheine die in diesen Gästehäusern üblichen Anmeldeformularen verwendet werden.
- (4) Durch den Vermieter ist mindestens jeweils bis zum 10. des einem Quartal folgenden Monats für das vorangegangene Quartal eine Erklärung gemäß Anlage auszufüllen und dem Fremdenverkehrsamt zuzustellen.

§ 6

Veranlagung

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird auf der Grundlage der Erklärungen nach § 5 (4) dieser Satzung quartalsweise per Abgabebescheid veranlagt.
- (2) Nach Erhalt des Abgabebescheides ist die Fremdenverkehrsabgabe durch den Vermieter innerhalb von 2 Wochen an die Stadt zu überweisen.

§ 7

**Abgabehinterziehung/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Grundlage für die Ahndung von Abgabehinterziehung und Ordnungswidrigkeiten bilden die §§ 5 und 6 des SächsKAG.
- (2) Abgabehinterziehend und ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

1. die Erklärung zu § 5 (4) der Fremdenverkehrsabgabe-  
satzung in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder un-  
vollständig ausstellt, oder
2. den Vorschriften der Anzeige von Vermietertätigkeit  
nach § 5 (1), den Vorschriften zur Ausfüllung von  
Quartierscheinen nach § 5 (2) und § 5 (3) und  
der Abrechnung der Übernachtungen nach § 5 (4) und  
§ 6 (2) zuwiderhandelt

und dadurch erreicht, daß die Fremdenverkehrs-  
abgabe verkürzt wird, oder daß dadurch nicht gerecht-  
fertigte Vorteile erlangt werden.

- (3) Die Abgabehinterziehung und Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Satzung ist die Stadt Wilthen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Tag des ersten Monats des Quartals nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. 10. 1994 außer Kraft.

Wilthen, den 21.6.1995

Vetter  
Bürgermeister



Erklärung zur Satzung über die Erhebung einer  
Fremdenverkehrsabgabe

---

E r k l ä r u n g

zu § 5 (4) der Fremdenverkehrsabgabensatzung der  
Stadt W i l t h e n

.....

Name des  
Vermieters: .....

Anschrift: .....

Quartal der Abrechnung:  
.....

Übernachtungen insgesamt:  
.....

davon abgabebefreit  
n. § 4 (1) .....

n. § 4 (2)  
der FVA-Satzung .....

-----  
abgabepflichtig: ===== Übernachtungen

Im ..... Quartal sind Quartierscheine von der  
lfd.-Nr. .... bis zur lfd.-Nr. ... ausgegeben  
worden.

Datum: .....  
.....  
Unterschrift

## Artikel 15

### Änderung der Fremdenverkehrsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Wilthen vom 21.06.1995, veröffentlicht am 14.07.1995 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 EUR“ ersetzt.